

**Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von  
landwirtschaftlichen Betrieben**

1. Versicherte Sachen  
In der landwirtschaftlichen Leitungswasserversicherung können Gebäude und die in den Gebäuden befindlichen Betriebs-einrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert werden.
- 1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erd-niveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
  - 1.1.1 Blitzschutzanlagen
  - 1.1.2 Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
  - 1.1.3 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrich-tungen
  - 1.1.4 bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen, Fußbodenhei-zungen und Klimaanlage.  
Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
  - 1.1.5 fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
  - 1.1.6 fest verlegte Fußböden und Verfließungen
  - 1.1.7 gemauerte Öfen
  - 1.1.8 Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselemen-ten
  - 1.1.9 Balkonverkleidungen
  - 1.1.10 Außenantennen
  - 1.1.11 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
  - 1.1.12 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
- 1.2 Viehbestand
  - 1.2.1 Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausge-nommen bleiben Pelztiere.
  - 1.2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich die Versi-cherung auch auf das Fleisch und die Felle von geschlachte-ten Tieren bzw. auf die Wolle von Schafen nach der Schur.
- 1.3 Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle in Gebäuden eingelagerten Erntefrüchte.
2. Örtliche Geltung der Versicherung  
Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht ge-werbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
  - 3.1 Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert;
  - 3.2 Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittlere-ten amtlich verlautbarten Marktpreise maßgeblich.  
Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ur-sachen herbeigeführt worden ist;
  - 3.3 Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte ange-wendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

**Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?**

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0  
Fax 0512 5313-1299  
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck  
FN 32927 Y  
ATU 317 26 905